

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND VERMIETUNGSBEDINGUNGEN

Easy2Rent B.V.

Artikel 1

ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle von der Micro Rental Europe BVBA, im Folgenden Easy2Rent (Vermieter), unterbreiteten Angebote, mit dem Vermieter geschlossenen Verträge und an den Vermieter erteilten Aufträge sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei (im Folgenden der „Käufer“, „Käufer/Mieter“ oder „Mieter“) finden auf Transaktionen mit dem Vermieter nur dann Anwendung, wenn der Vermieter diese schriftlich bestätigt hat.

Abspraken und Zusagen, die vom Inhalt dieser Allgemeinen Bedingungen abweichen, binden den Vermieter nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vom Vermieter bestätigt wurden. Derartige Abweichungen beziehen sich ausschließlich auf das betreffende Angebot, den betreffenden Vertrag oder den betreffenden Auftrag und haben keine Gültigkeit für künftige Angebote, Verträge oder Aufträge.

Artikel 2

EIGENTUM

Der gemietete Apparat bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter wird keine Änderungen vornehmen, die die Art oder Funktion ändern, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters. Der Mieter entfernt keine Markenzeichen, Erkennungszeichen, Lizenzen oder Seriennummern von den Gegenständen. Der Mieter benutzt die Gegenstände im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit. Der Mieter ist verpflichtet, die Apparatur sorgfältig zu warten und nur unter normalen Umständen gemäß den technischen Spezifikationen und Bedienungsanleitungen zu nutzen.

Artikel 3

PREISE

Die vereinbarten Preise sind verbindlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn sich durch externe Umstände preisbestimmende Faktoren (wie eine Erhöhung der Steuern/Zölle, Wechselkursschwankungen, Lieferantenpreise, Versicherungsbeiträge u. dgl.) ändern, sodass eine Preiserhöhung erforderlich wird. In diesem Fall sind die vom Vermieter vorgenommenen Preiserhöhungen für den Käufer/Mieter bindend.

Die vereinbarten Preise sind, wenn nicht anderes angegeben wurde, exkl. MwSt. Vom Käufer/Mieter in Auftrag gegebene zusätzlich zu bearbeitende Teile und Änderungen stellen ebenfalls einen Grund für eine entsprechende Preiserhöhung dar.

Artikel 4

VERLÄNGERUNG

Vor Ablauf der Mietdauer werden wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um zu erfahren, ob Sie die Mietdauer verlängern wollen. Sollte uns eine Kontaktaufnahme zu Ihnen nicht gelingen, erwarten wir, dass Sie wenigstens eine (1) Woche vor Ablauf der Mietdauer schriftlich oder telefonisch kündigen. Wenn dies nicht der Fall ist, behalten wir uns das Recht vor, die Mietdauer unter den ursprünglichen Bedingungen zu verlängern.

Artikel 5

KAUTION

Eine festgestellte Kautionsentsprechung entspricht der angegebenen Mietdauer und dem Wert der gemieteten Apparatur und muss im Voraus beglichen werden.

Die Kautions wird bei der Beendigung des Vertrags zurückgegeben, wenn feststeht, dass der Mieter seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist. Bei Schäden an der Apparatur oder den Transportmitteln werden die damit einhergehenden Reparaturkosten von der zurückzuzahlenden Kautions abgezogen.

Die Kautions darf vom Mieter nicht als Vorauszahlung oder Abfindung für ein Risiko seitens des Mieters betrachtet werden.

Artikel 6

AUSWEISPF LICHT BEIM ABHOLEN DER APPARATUR

Beim Abholen der Apparatur müssen Sie ein gültiges Ausweisdokument vorlegen (Personalausweis/Pass oder Führerschein).

Artikel 7

ZAHLUNG

Wenn im Vertrag nicht anderes angegeben wurde, müssen die Miet- und Verkaufsrechnungen in Bar, durch telefonische Überweisung oder Lastschrift im Voraus bezahlt werden. Wenn ein Mietvertrag zu einem späteren Zeitpunkt verlängert wird, wird die folgende Rechnung automatisch abgebucht. Wenn Sie nicht fristgerecht bezahlen, ist der Vermieter berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 1 % pro (angefangenen) Monat über den geschuldeten Betrag in Rechnung zu stellen. Eventuelle gerichtliche und außergerichtliche Inkassokosten gehen zu Ihren Lasten. Die Inkassokosten betragen wenigstens 15 % des geschuldeten Betrags inkl. Zinsen, mit einem Minimum von EUR 250,00 (zweihundertfünfzig Euro), alles exkl. MwSt.

Artikel 8

REPARATUR

Die Behebung von Hardware-Störungen ist im Mietpreis inbegriffen auf der Grundlage bester Bemühungen am nächstfolgenden Werktag (von Montag bis Freitag von 8.30-17.30 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage).

Artikel 9

VERSICHERUNG/SCHADEN/HAFTUNG BEI SCHÄDEN UND VERLUST

Der Vermieter sorgt für eine angemessene Versicherung der Apparatur. Wenn sich die Apparatur innerhalb der Beneluxländer befindet, deckt die Versicherung auch Feuer- und Wasserschäden. Schäden am Apparat oder an die Apparatur oder schäden infolge von Diebstahl und/oder Verlust sind nur gedeckt, wenn Einbruchspuren nachgewiesen werden können. Der Mieter muss innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei Anzeige erstatten und das Protokoll unverzüglich dem Vermieter zur Verfügung stellen. Beschädigungen und/oder Verlust der Apparatur auf Messen oder Ausstellungen oder in anderen öffentlichen Räumen sind nicht gedeckt. Schäden, die durch die Nutzung durch den Mieter selbst verursacht wurden, sind nicht versichert. Wenn die Apparatur durch Nutzung durch den Mieter und/oder dessen Arbeitnehmer und/oder Aushilfskräfte verloren geht oder beschädigt wird, gehen die Kosten zulasten des Mieters. Dies gilt auch, wenn die Apparatur selbst aufgehängt, installiert, umgesetzt, angeschlossen oder abgebaut wird, sowie für alle anderen Handlungen, die der Mieter an Mietobjekt vornimmt. Beim Transport durch den Mieter verursachte Schäden sind nicht

gedeckt. In den vorgenannten Fällen muss der Mieter eine angemessene Versicherung abschließen und für eine korrekte Schadloshaltung des Vermieters sorgen.

Wenn der Mieter an einen Dritten weitervermietet entfällt jede Versicherungsdeckung und haftet der Mieter in allen vorgenannten Fällen und wird der Vermieter sämtliche Schäden und Verluste dem Mieter in Rechnung stellen. Der Mieter muss in diesem Fall selbst für eine angemessene Versicherung sorgen oder diesbezüglich entsprechende Vereinbarungen mit dem/den Partei/en treffen, an die der Mieter weitervermietet. Der Mieter hat in jedem Fall eines versicherten Schadens an der Apparatur eine Selbstbeteiligung von EUR 450,00 (vierhundertfünfzig Euro).

Artikel 10

VERPACKUNGSMATERIAL

Das bei der Vermietung gelieferte Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Vermieters. Bei fehlendem Verpackungsmaterial wird der Vermieter die Kosten für den Ersatz bei Rückgabe des Auftrags in Rechnung stellen.

Artikel 11

ANNULLIERUNG

Wenn der Mieter den Mietvertrag vor der Bereitstellung der Apparatur annulliert, schuldet der Mieter dem Vermieter:

- alle sogenannten Vorkonfigurationskosten;
- einen Betrag von 25 % des gesamten vereinbarten Mietpreises im Rahmen eines festen Schadensersatzes, unbeschadet des Rechts des Vermieters, vollständigen Schadensersatz zu verlangen, wenn der gesamte Schaden höher ist.

Artikel 12

RÜCKGABE DER APPARATUR

Die gemietete Apparatur muss am Ende der vereinbarten Mietdauer zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort im selben Zustand zurückgegeben werden, in dem die gemietete Apparatur zu Beginn der Mietdauer erhalten wurde.

Wenn bei der Installation und/oder Rückgabe der Apparatur Mängel entdeckt werden, die nicht infolge eines normalen Gebrauchs oder normaler Abnutzung entstanden sind, werden alle notwendigerweise aufzuwendenden Reparatur- und/oder Reinigungskosten sowie Ersatzkosten, inkl. Arbeitslohn und Material, separat in Rechnung gestellt werden. Wenn bei Erhalt der Apparatur Teile fehlen, werden die Kosten für den Ersatz dieser Teile auf der Grundlage des Ersatzwertes in Rechnung gestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die gesamte gemietete Apparatur und Gegenstände komplett und funktionstüchtig an den Vermieter zurückgegeben werden.

Artikel 13

AUSFÜHRUNGSVERPFLICHTUNGEN

1. Der Vermieter ist verpflichtet, den Auftrag sachgerecht auszuführen.
2. Wenn ein dem Vermieter erteilter Auftrag vom Vermieter nicht sachgerecht ausgeführt wird, ist die Haftung des Vermieters im Allgemeine beschränkt auf:
 - * Der Vermieter wird den Auftrag oder den betreffenden Teil davon erneut und korrekt ausführen, ohne dem Käufer/Mieter hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.

- * Wenn eine Korrektur der Ausführung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist (beispielsweise aufgrund der bereits verstrichenen Zeit), kann der Vermieter den betreffenden Rechnungsbetrag oder einen entsprechenden Teil davon gutschreiben bzw. zurückzahlen.
3. Der Vermieter haftet keinesfalls für:
 - a. irgendwelche Schäden, die entstehen, weil oder nachdem der Käufer/Mieter die Sachen nach der Installation durch den Vermieter anschließend auf andere Weise installiert hat bzw. Änderungen an der Anlage vorgenommen hat ;
 - b. irgendwelche Schäden, die entstehen, weil oder nachdem der Käufer/Mieter die Sachen falsch und/oder vorzeitig in Gebrauch genommen oder an Dritte geliefert hat bzw. in Gebrauch hat nehmen lassen oder an Dritte hat liefern lassen;
 - c. Schäden an Räumlichkeiten, Stromversorgung und anderem dem Käufer/Mieter gehörendem Material, es sei denn, der Käufer/Mieter kann nachweisen, dass die Schäden auf unsorgfältiges Handeln des Vermieters zurückzuführen sind.
 4. Darüber hinaus ist jede (weitere) Haftung aus den direkten Sach- und Personenschaden beschränkt, die durch einen nachweislichen Mangel an der Apparatur entstanden sind. Folgeschäden und Gewinnauffälle werden zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist aufgrund eines Umstandes entstanden, dem eine schwere Schuld oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters (oder Personen oder Werkzeugen, Maschinen, für die der Vermieter haftbar ist) zugrunde liegt.
 5. Wenn der Vermieter im Falle eines Schadens, für den er laut dem Vertrag mit dem Käufer/Mieter bzw. diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht haftet, von einem Dritten haftbar gemacht wird, wird der Käufer/Mieter den Vermieter diesbezüglich vollkommen schadlos halten und dem Vermieter sämtliche Beträge erstatten, die dieser an den betreffenden Dritten zahlen muss.

Artikel 14

ZWISCHENZEITLICHE BEENDIGUNG

Wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Vermieter nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nachkommen oder im Falle eines Antrags im Rahmen des belgischen Gesetzes über die Fortführung von Unternehmen oder einer (drohenden) Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs oder einer Pfändung und/oder wenn Ihr Unternehmen (teilweise) stillgelegt oder liquidiert wird und/oder wenn Sie dem Vermieter schwerwiegende Fakten über Ihr Unternehmen verheimlicht haben, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Beendigung ist der Vermieter berechtigt, die Apparatur ohne weitere Mitteilung abzuholen. Der Mieter verschafft jederzeit einer vom Vermieter angewiesenen Person Zugang zu dem/den Grundstück/en, auf denen sich die Apparatur befindet. Im vorgenannten Fall sind alle vom Mieter an den Vermieter fälligen und nicht gezahlten Raten sofort und vollumfänglich fällig sowie die Zahlung eines sofort fälligen Schadensersatzes, der den noch zu zahlenden Mietraten bei normaler Fortsetzung des Mietvertrages entspricht. Der Mieter wird darüber hinaus zur unverzüglichen Rückgabe der gemieteten Apparatur verpflichtet sein. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen zulasten des Mieters.

Artikel 15

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Der Auftrag zur Vermietung wird vom Vermieter innerhalb des vereinbarten Zeitraums ausgeführt, es sei denn, der Vermieter wird infolge eines ihm nicht anzulastenden Versäumnisses (höhere Gewalt) an der rechtzeitigen Ausführung gehindert. Wenn der Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund höherer Gewalt die Mietobjekte nicht vermieten oder einer anderen Verpflichtung gegenüber dem Mieter nicht nachkommen kann, ist er berechtigt, die Ausführung des Vermietungsauftrags auf einen

späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. den Auftrag zu annullieren (und den Vertrag aufzulösen), ohne dem Käufer gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Unter höherer Gewalt werden u.a. verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Aufstand, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Streik, Betriebsbesetzung und Ausschluss, Blockierung der Lieferung, Störungen in der Energieversorgung, Regierungsmaßnahmen sowie Defekte an Maschinen und Gerätschaften, alles sowohl im Unternehmen des Vermieters als auch im Unternehmen Dritter, von denen der Vermieter die benötigten Materialien, Rohstoffe oder Dienstleistungen ganz oder teilweise bezieht, sowie jeder andere Umstand, aufgrund dessen der Vermieter aus plausiblen Gründen nicht in der Lage ist, den Auftrag auf normale Weise zu erfüllen. Der Vermieter wird den Käufer in jedem Fall darüber in Kenntnis setzen, ob und wann die Aufträge ausgeführt werden, wobei der Käufer unverzüglich vom Vermieter in Kenntnis gesetzt werden wird, sobald eine Behinderung durch einen nicht zuweisbaren Umstand (höhere Gewalt) auftritt. Es ist dem Vermieter gestattet, die vermieteten Sachen in Teillieferungen zu liefern oder den Auftrag in Teilen auszuführen, es sei denn, eine Teillieferung oder Teilausführung hat keinen selbständigen Wert. Wenn die Sachen in Teillieferungen geliefert werden oder der Auftrag in Teilen ausgeführt wird, ist der Vermieter berechtigt, jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 16

REKLAMATIONEN

Reklamationen des Mieters, die sich auf sichtbare Mängel am Mietobjekt beziehen, müssen vom Mieter innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt dem Vermieter mitgeteilt werden.

Im Schadensfall muss der Mieter den Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach der Entstehung des Schadens mittels schriftlicher Schadensmeldung in Kenntnis setzen.

Die vermieteten Sachen werden vom Vermieter regelmäßig kontrolliert und gewartet und vor Abgabe an den Mieter auf Betriebssicherheit geprüft. Dem Mieter wird empfohlen, die gemieteten Sachen vor der Ingebrauchnahme zu testen. Wenn während der Mietdauer keine Reklamation beim Vermieter in Bezug auf die nicht (ordnungsgemäße) Funktion der gemieteten Sachen erfolgt, kann keine Rückerstattung des Mietpreises verlangt werden. Der Vermieter ist nur zum Austausch verpflichtet, wenn ein Ersatz zur Verfügung steht.

Artikel 17

RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Die Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen haben. Die Parteien werden eine solche nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen gemeinschaftlichen Ansicht so weit wie möglich entspricht.

Auf alle mit dem Vermieter geschlossenen Verträge ist belgisches Recht anwendbar. Alle Streitigkeiten, auch diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, werden ausschließlich der Zuständigkeit der belgischen Gerichte unterworfen.

Artikel 18

RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf alle mit dem Vermieter geschlossenen Verträge ist niederländisches Recht anwendbar. Alle Streitigkeiten, auch diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, werden ausschließlich der Zuständigkeit der niederländischen Gerichte unterworfen.

Artikel 19

SOFTWARE

Wenn der Kunde vorab installierte Software nutzen möchte, ist dies unter den folgenden Bestimmungen möglich:

Easy2Rent hat ein sogenanntes SPLA mit Microsoft geschlossen. Dies beinhaltet, dass die gewünschte und installierte Software während der vorab angegebenen Dauer ausschließlich vom Mieter verwendet werden darf. Der Mieter darf diese Apparatur unter keinen Umständen mit der installierten Software an Dritte weitervermieten. Easy2Rent ist bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung verpflichtet, die Microsoft Inc. Darüber in Kenntnis zu setzen. Alle eventuellen Schäden infolge der falschen Nutzung der Software weist Easy2Rent ab. Die Bedingungen, die Microsoft an den Gebrauch der zur Verfügung zu stellenden SPLA-Software stellt, finden Sie im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen. Diese sind verbindlich und gehen vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Mieters.

Artikel 20

NUTZUNG DER MICROSOFT-SOFTWARE

Der folgende Artikel bezieht sich auf den Gebrauch der Microsoft-Software auf der gemieteten Apparatur. Easy2Rent handhabt diesen Vertrag mit Microsoft an allen Fronten und wir erwarten dies auch von unseren Mietern.

8. End User Agreement requirements.

Summary: Customer must maintain End User Agreements with all End Users. End User Agreements must include restrictions on changing embedded notices and on reverse engineering, disclaimers of warranties, pertinent provisions from the SPUR, protections of Microsoft's intellectual property, and a notice that Microsoft is not responsible for support. Customer will be responsible for unauthorized use where it fails to comply with the requirements of this section. Customer must provide the End User License Terms to End Users using Client Software or Redistribution Software. Customer must remove all Client Software and Redistribution Software Devices from the End User within 30 days of the termination of an End User Agreement.

a. **Minimum required terms.** Customer must maintain End User Agreements with all End Users. Customer must ensure that the End User Agreements are effective and binding in all applicable jurisdictions. End User Agreements must, at a minimum:

- (i) prohibit the End User from removing, modifying or obscuring any copyright, trademark or other proprietary rights notices that are contained in or on the Products;
- (ii) prohibit the End User from reverse engineering, decompiling, or disassembling the Products, except to the extent that such activity is expressly permitted by applicable law;
- (iii) disclaim, to the extent permitted by applicable law, all warranties by Microsoft and any liability by Microsoft or its suppliers for any damages, whether direct, indirect, or consequential, arising from the Software Services;
- (iv) state that Customer or a third party on Customer's behalf (and not Microsoft or its suppliers) will provide technical support for the Software Services;
- (v) include terms at least as protective of Microsoft's intellectual property rights as contained in this agreement;
- (vi) permit the disclosures of End User information required by this agreement; and
- (vii) include limitations at least as protective as those stipulated in the subsection entitled "No High Risk Use"

b. **End User License Terms.** If Customer distributes Client Software or Redistribution Software, the End User Agreements must include terms that are substantially similar to, but no less restrictive than, the End User License Terms. Customer must ensure that the End User License Terms are effective and binding in all applicable jurisdictions. Microsoft will provide the Customer a form of the End User License Terms, which may be updated from time to time upon at least 30 days notice. Customer is responsible for supplementing the End User License Terms with the applicable terms contained in the SPUR regarding the use, modification, copying and/or distribution of such Products. Customer may, subject to confidentiality restrictions, disclose the SPUR to Customer's Affiliates, End Users and Software Services Resellers to fulfill these obligations.

Customer is responsible to Microsoft for any unauthorized installation, use, copying, access of distributions of Client Software and/or Redistribution Software by an End User if Customer fails to comply with the terms of this section.